

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BEG §§ 102, 106; BBG § 80 Abs. 1 Nr. 2; RBesG § 36

Rechtssatz: Bei der Bemessung der Kapitalentschädigung für Beamte nach §§ 102, 106 BEG auf Grund der zuletzt gewährten Dienstbezüge ist neben dem Grundgehalt der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zugrunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, nach welchem dienstlichen Wohnsitz der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Wohnungsgeld erhielt.

2. Gesetz BEG §§ 102, 107; EStG § 38 Abs. 3; LStD § 46

Rechtssatz: Bei der Bemessung der Kapitalentschädigung für Beamte sind früher erhaltene Versorgungs- oder Wartestandsbezüge mit ihren Bruttobeträgen anzusetzen.

3. Gesetz: BEG § 107

Rechtssatz: Der verfolgte Beamte hat diejenigen Versorgungsbezüge nicht erhalten, die ohne seine Zustimmung auf ein praktisch unverwertbares Sperrkonto seiner Bank überwiesen wurden.

Aktenzeichen: IV ZR 43/58

Urteil des BGH vom 11. Juni 1958

OLG Stuttgart
LG Stuttgart

Verkündet

am 11. Juni 1958

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Rudolph S [REDACTED], N [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Avenue,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Lan-
desamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Stuttgart vom 29. November 1957
wird aufgehoben, soweit sich der Rechtsstreit
nicht durch das Teilerkenntnisurteil vom 21.
Dezember 1956 erledigt hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Bruder und Alleinerbe des am 23. September 1952 verstorbenen Landgerichtsrats i.R. Gustav St. [REDACTED] der bis zum 31. Dezember 1933 im Justizdienst des Landes Württemberg tätig war. Zu dem genannten Zeitpunkt wurde er als Jude nach § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt. Nach dem Ende des Krieges wurde sein Ruhegehalt auf den 1. Juni 1945 neu festgesetzt, weil er aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder in den aktiven Dienst zurückkehren konnte.

Der Kläger macht den von seinem verstorbenen Bruder angemeldeten Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Der Streit der Parteien geht um die Berechnung der Kapitalentschädigung nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Mai 1945. Die Entschädigungsbehörde hat nach § 22 Abs. 3 US-EG dem Kläger durch Bescheid vom 15. September 1953 eine Entschädigung von 4.170,36 DM zugebilligt. Der Kläger hat diese Berechnung beanstandet und mit seiner Klage weitere 2.349,50 DM gefordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger im Hinblick auf die Verbesserung der Kapitalentschädigung durch § 102 BEG seine Forderung neu berechnet und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, weitere 6.007,29 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat diesen Anspruch nur in Höhe von 2.610,64 DM für berechtigt gehalten, am 21. Dezember 1956 ist ein entsprechendes Teilerkenntnisurteil ergangen. Darauf hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zur Zahlung des Restbetrages von 3.396,65 DM zu verurteilen. Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht hat diesem Antrag entsprechend erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1.) Nach § 140 Abs. 1 BEG ist der Anspruch des Bruders des Klägers auf die Kapitalentschädigung auf den Kläger als Alleinerben übergegangen, da der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist.

2.) Die Berechnung der Kapitalentschädigung für den Zeitraum vom 1. Januar 1934 bis 31. Mai 1945 richtet sich nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG. Danach ergibt sich die Kapitalentschädigung aus dem Betrag, um den die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge hinter $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge zurückgeblieben sind, die der Verfolgte vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erreicht hatte. Bei der Berechnung der dem Verfolgten zuletzt gewährten Dienstbezüge hat die Entschädigungsbehörde zunächst das Grundgehalt von monatlich 650 RM berücksichtigt, das der Bruder des Klägers im Zeitpunkt seines Ausscheidens bezogen hat. Diese Berechnungsgrundlage hat das Berufungsgericht gebilligt, sie ist auch vom Kläger nicht beanstandet worden. Diesem Grundgehalt hat das Berufungsgericht einen Wohnungsgeldzuschuß von monatlich 66 RM hinzugesetzt. Er entspricht dem damals üblichen Wohnungsgeld der Ortsklasse A, während der Bruder des Klägers vor seinem Ausscheiden in einem Orte der Ortsklasse S (Stuttgart) seinen dienstlichen Wohnsitz hatte. Dort gehörte zu den Dienstbezügen ein Wohnungsgeld von 96,- RM monatlich.

In diesem Punkte beanstandet der Kläger die Berechnung der Kapitalentschädigung, weil das Berufungsgericht nicht von dem zuletzt gewährten Wohnungsgeld ausgegangen sei. Die Auffassung des Klägers ist aber mit § 106 BEG nicht zu vereinbaren. Nach dieser Bestimmung sind von den Dienstbezügen für die Berechnung der Kapitalentschädigung nur diejenigen heranzuziehen, die nach dem am 1. April 1951 geltenden Besoldungs-

und Versorgungsrecht der Bundesbeamten ruhegehaltsfähig waren. Daraus folgt zunächst, daß das in Betracht kommende Wohnungsgeld nicht nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl I, 551) bestimmt werden kann, wie dies das Berufungsgericht getan hat. Anzuwenden ist vielmehr das deutsche Beamtenengesetz in der Bundesfassung 1950 (BGBl I, 551), dessen § 80 Abs. 1 Nr. 2 neben dem Grundgehalt den Wohnungsgeldzuschuß als ruhegehaltsfähig bezeichnet. Diese Gesetzesbestimmung verweist aber weiterhin auf § 36 RBesG. Nach dieser Vorschrift wird für die Berechnung des Ruhegehalts der versorgungsberechtigten Beamten immer das Wohnungsgeld der Ortsklasse B herangezogen, ohne Rücksicht darauf, nach welcher Ortsklasse es dem Beamten vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gewährt wurde. Durch diese Verweisung ist die erwähnte Vorschrift des Besoldungsrechtes auch bei der Berechnung der Kapitalentschädigung zu beachten. Van Dam/Loss, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 4 zu § 106 wollen diese Folgerung nicht ziehen, Sie sind der Ansicht, aus der Verweisung auf die am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften ergebe sich nur, welche Bestandteile der zuletzt gewährten Dienstbezüge für die Berechnung der Kapitalentschädigung in Betracht kämen. Hiernach richte sich also, ob z.B. eine Stellenzulage, die der Verfolgte vor seinem Ausscheiden erhalten hat, bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen sei. In welcher Höhe die ruhegehaltsfähigen Teile der früher gewährten Bezüge der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde zu legen sind, soll nach Ansicht der genannten Autoren nicht aus dem am 1. April 1950 geltenden Besoldungsrecht hervorgehen. Hierfür soll es auf die Höhe der zuletzt tatsächlich gewährten Bezüge ankommen, soweit sie ihrer Art nach ruhegehaltsfähig wären. Diese Auffassung ist jedenfalls insoweit unzutreffend, als der Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen ist. Das ergibt sich aus dem Zweck des § 106 BEG. Diese Vorschrift will für die Bemessung der Kapitalentschädigung einheitliche und klare Berechnungsgrundlagen schaf-

fen. Die Entschädigungsbehörden und -gerichte sollen der Schwierigkeit enthoben sein, in jedem Einzelfall das zur Zeit des Ausscheidens des Beamten aus dem aktiven Dienst gültige Besoldungs- und Versorgungsrecht ermitteln und heranziehen zu müssen. Diese Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlage wird nicht erreicht, wenn die Entschädigungsorgane festzustellen hätten, auf welches Wohnungsgeld der ausgeschiedene Beamte nach seinem letzten dienstlichen Wohnsitz (§§ 12, 13 RBesG) Anspruch gehabt hätte. Hierzu müßten die damals geltenden, seit langem überholten Ortsklassenverzeichnisse ausgewertet werden. Ein solches Verfahren würde dem Zweck der Vorschrift, die schnelle Durchführung der Entschädigung auch bei Bemessung der Kapitalentschädigung zu erleichtern, nicht gerecht. Aus diesem Grunde ist für die Kapitalentschädigung neben dem zuletzt gewährten Grundgehalt das Wohnungsgeld der Ortsklasse B anzusetzen.

Da das Urteil, wie noch darzulegen ist, aufgehoben werden muß, weil die Berechnung der Kapitalentschädigung Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers aufweist, ist das Berufungsgericht berechtigt, bei der neuen Berechnung der Kapitalentschädigung den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zu berücksichtigen. Der Wohnungsgeldzuschuß bildet nur einen unselbständigen Rechnungsposten bei der Ermittlung der Höhe der Klageforderung.

3.) Der Kläger greift die Berechnung der Kapitalentschädigung noch in einem anderen Punkte an: Er wendet sich gegen die Art und Weise, wie die während der Zeit der Entfernung aus dem aktiven Dienst geleisteten Versorgungsbezüge bei der Berechnung der Kapitalentschädigung nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG durch das Berufungsgericht berücksichtigt worden sind. Er beanstandet, daß die Versorgungsbezüge mit einem Monatsbetrag von 330,54 RM angerechnet worden sind, obwohl ihm nach den Bankauszügen nach Abzug der Lohnsteuer nur 267,92 RM monatlich gutgeschrieben worden sind. Er vertritt die Auffassung, daß nur dieser Nettobetrag angerechnet werden dürfe.

Diese Bedenken sind unbegründet. Der Dienstherr schuldet dem Beamten die Bezüge, die sich aus den Besoldungsvorschriften ergeben, ungekürzt. Entsprechendes gilt für die Versorgungsleistungen an die Beamten, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen. Auch der Tariflohn, die tarifvertraglich oder einzelvertraglich geschuldeten Leistungen der Arbeitgeber sind regelmäßig Bruttovergütungen (vgl. Staudinger/Nipperdey, § 611 BGB Ann. 237; Haberkorn, NJW 1956, 1743; OLG Braunschweig MDR 1953, 551; BFH NJW 1957, 847). Zu irgendwelchen Abzügen ist der Schuldner dieser Arbeitsvergütungen im Verhältnis zum Gläubiger nicht berechtigt.

Der Abzug der Lohnsteuer berührt aber das erwähnte Schuldverhältnis nicht, er beruht ausschließlich auf dem Einkommensteuerrecht und tilgt oder mindert die Einkommensteuerschuld des Gläubigers. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, § 19 Abs. 1 EStG unterliegt der Einkommenssteuer, was dem Beamten im Kalenderjahr an Gehalt oder Versorgungsbezügen zugeflossen ist. Diese Bezüge rechnen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, deren Höhe für die Steuerpflicht sich nach §§ 2 Abs. 4 Nr. 1, 11 und 12 EStG aus den dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten bemisst. Daß die hiernach geschuldete Einkommensteuer den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mindern darf, stellt § 12 Nr. 3 EStG ausdrücklich klar.

Bei der erwähnten Einkunftsart wird die Einkommensteuer regelmäßig durch Steuerabzug vom Lohn, vom Gehalt oder Ruhegehalt erhoben (§§ 38 EStG, 30 LStD). Zur Vornahme dieser Abzüge ist der Dienstherr verpflichtet. Hierbei handelt der Gehaltsschuldner für Rechnung des Gläubigers, der auch bei diesem besonderen Erhebungsverfahren Steuerschuldner bleibt (§§ 38 Abs. 3 EStG, 46 LStD).

Diese Grundsätze des Einkommensteuerrechts gelten seit langem, sie sind durch die zahlreichen übrigen Änderungen des Einkommensteuergesetzes nur in hier unwesentlichen Punkten berührt worden (vgl. etwa §§ 18, 69 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 [RGBl I, 189], ferner §§ 12, 38 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 [RGBl I, 297]). Durch diese Erhebung der Einkommensteuer an der "Quelle" werden also die Rechte der Ruhegehaltsempfänger im Verhältnis zum Schuldner nicht berührt. Letzterer hat trotz der von ihm vorgenommenen Abzüge das Ruhegehalt in Höhe der Bruttobeträge an den Gläubiger geleistet. Der Kläger muß es sich auch hier in dieser Höhe anrechnen lassen.

Ob hier die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer einen besonderen Entschädigungsanspruch für Vermögensschaden auslösen kann, bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung. Ein solcher Anspruch könnte darauf beruhen, daß Juden bei der Einstufung in die Steuergruppen und der Gewährung von Freibeträgen benachteiligt wurden, wie sich aus § 39 Abs. 6 EStG 1939 ergibt.

Die Anrechnung der Bruttoversorgungsbezüge mindert die dem Verfolgten zustehende Kapitalentschädigung. Nur die an ihn zu zahlende Entschädigung genießt die Einkommensteuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 EStG, die durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl I, 373) in dem jetzt geltenden Umfang mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eingeführt worden ist. In vollem Umfang wirkt sich die Befreiung von der Einkommensteuer nur in den Fällen aus, in denen der Verfolgte und aus dem Dienst entlassene Beamte keinerlei die Höhe der Kapitalentschädigung mindernde (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG) oder nach § 107 BEG anzurechnende Leistungen erhalten hat. Sind aber nach den genannten Vorschriften bei der Bemessung der Kapitalentschädigung frühere Leistungen zu berücksichtigen, so kommt der Beamte nicht mehr in den vollen Genuß der Einkommensteuerbefreiung, wenn die Vorleistungen, etwa Versorgungsbezüge, der

Lohnsteuer unterworfen werden mußten. Dieser Unterschied im Wirkungsbereich der Steuerbefreiung kann aber nicht dazu führen, daß von den früher gewährten Versorgungsleistungen bei Bemessung der Kapitalentschädigung nur die Nettobeträge angerechnet werden, wie dies van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 4 zu § 92 (S. 468) im Anschluß an Blessin/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. Anm. 15 zu § 92 BEG befürworteten. Diese Ansicht läßt unbeachtet, daß die Lohnsteuerbeträge eine vom Gehaltsempfänger geschuldete Einkommensteuer darstellen. Sie kann nicht anders behandelt werden wie andere Fälle der Einkommensverwendung, zu denen der Empfänger von Gehalt oder Ruhegehalt gesetzlich verpflichtet ist; wie dies etwa bei Unterhaltsleistungen an Eltern oder Kinder der Fall ist. Die Ausfassung des Berufungsgerichts in diesem Punkte ist deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden.

4.) Das gilt jedoch nicht für die Ansicht des Oberlandesgerichts, der Kläger müsse sich bei der Bemessung der Kapitalentschädigung auch diejenigen Versorgungsbezüge ungekürzt anrechnen lassen, die ihm in den Jahren 1939 bis 1941 auf einem Sperrkonto der damaligen [REDACTED] - und [REDACTED] bank gutgebracht worden sind. Eine solche Gutschrift brauchte sich der Kläger nur dann als Versorgungsleistungen anrechnen zu lassen, wenn der Verfolgte in der Lage gewesen wäre, über das Guthaben in der bei Bankguthaben üblichen Weise zu verfügen. Davon kann nach Lage der Sache keine Rede sein. Das beklagte Land kann sich auch nicht darauf berufen, durch die Gutschrift sei nach der damaligen Rechtslage der Anspruch des Bruders des Klägers auf Zahlung der Versorgungsbezüge erfüllt worden. Die geschuldete Leistung wurde durch die Gutschrift auf dem für den Berechtigten damals kaum verwertbaren Sperrkonto nicht bewirkt, eine Annahme an Erfüllung Statt hätte die Zustimmung des Verfolgten vorausgesetzt, wie sich aus der Bestimmung in Abschnitt II Nr. 45 der Richtlinien zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I, 1733) ergibt (ebenso BGHZ 13, 324, 331). Da nach dem Vortrag der Parteien nichts da-

für spricht, daß der Bruder des Klägers hier eine solche Zustimmung zur Zahlung auf Sperrkonto erteilt hatte, stellen die Gutschriften keine Leistung an Erfüllung Statt dar. Angesichts der durch die Devisengesetze herbeigeführten Verfügungsbeschränkungen ausländischer Kontoinhaber kann keine Rede davon sein, daß dem Bruder des Klägers die auf dem Sperrkonto gutgeschriebenen Versorgungsbezüge zugeflossen wären. Er hat diese Beträge daher nicht im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG erhalten, so daß sie für die Bemessung der Kapitalentschädigung nur mit dem Betrag heranzuziehen sind, der sich aus der Umstellung und Freigabe des Restguthabens ergeben hat. Aus diesem Grunde hat eine neue Berechnung der Kapitalentschädigung stattzufinden, bei der die erörterten rechtlichen Gesichtspunkte zugrunde zu legen sind.

Die Sache mußte daher aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das dabei auch über den Kostenpunkt erneut zu befinden hat.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Maaß